



Übersicht: Zollanmeldung

Wann benötigen Sie eine Zollanmeldung?

Importieren Sie gewerbliche Waren aus einem Drittland, dann müssen Sie grundsätzlich eine Zollanmeldung für Nicht-Unionswaren abgeben. Nicht-Unionswaren sind Güter, die nicht im freien Verkehr der Europäischen Union und somit noch keinem Zollverfahren zugeführt worden sind. Das bedeutet, deren Herkunft liegt in einem Drittland. Dadurch, dass die Güter die Grenzen passieren, müssen Sie diese beim Zoll stellen. Die Gestellung der Waren erfolgt grundsätzlich bei der ersten Einfuhrzollstelle an der EU-Außengrenze. Hierbei können Sie natürlich ein T1-Versandverfahren wählen und die Waren zu ihrer Zollstelle bringen lassen oder, wenn sie den Bewilligungsstatus als „Zugelassener Empfänger“ haben, auch per T1-Versandverfahren zu Ihnen auf das Firmengelände. Diese Zollverfahren gibt es derzeit, in die Sie Ihre Waren überführen können:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Besondere Zollverfahren:

- Zolllager
- Aktive Veredelung
- Passive Veredelung
- Vorübergehende Verwendung
- Endverwendung

Dafür sind Sie als Anmelder verantwortlich:

Wenn Sie eine Zollanmeldung abgeben, dann müssen Sie bestimmte Daten angeben, und Sie sind auch zu Folgendem verpflichtet:

- Achten Sie auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der Zollanmeldung,
- auf die Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit aller vorgelegten Unterlagen und
- Sie sind auch für die Erfüllung aller Pflichten, die sich gegebenenfalls aus dem angemeldeten Zollverfahren ergeben, verantwortlich.

Achtung: Wenn Sie eine Zollanmeldung abgeben, benötigen Sie eine EORI-Nummer. Diese müssen Sie vorher beantragen.



Diese Unterlagen benötigen Sie grundsätzlich bei der Abgabe einer Zollanmeldung:

Je nachdem, welches Zollverfahren Sie anstreben, ergeben sich daraus verschiedene Unterlagen. Jedoch benötigen Sie grundsätzlich folgende Unterlagen, um eine Zollanmeldung abzugeben:

- Handelsrechnung oder Proforma-Rechnung
- Zollwertanmeldung D.V.1 - Formular 0464 für Waren ab 20.000 EUR mit gewerblichem Charakter

Diverse sonstige Unterlagen wie:

- aus dem Zollrecht, z. B. Echtheitszeugnis, Reinheitszeugnis
- aus dem Außenwirtschaftsrecht, z. B. Einfuhrgenehmigung, Ursprungszeugnis, Überwachungsdokument
- aus dem Verbrauchsteuerrecht, z. B. Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern (Formular 0467), Einzeleinfuhrbewilligungen für bestimmte Alkoholeinfuhren
- aus den Vorschriften über Verbote und Beschränkungen, z. B. CITES-Bescheinigung, Waffenbesitzkarte, tierärztliche Bescheinigungen
- Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, EUR-MED, EUR.2 oder A.TR
- präferenzrechtliche Erklärungen auf der Rechnung